

Erläuterungen für die Aktionäre

Klassik Radio AG

Sehr geehrte Aktionärin,
sehr geehrter Aktionär,

bitte fordern Sie bei Ihrer Depotbank eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung an. Dabei sind die in der Einberufung zur Hauptversammlung unter dem Punkt „Teilnahme an der Hauptversammlung“ angegebenen Fristen zu beachten. Um sicherzustellen, dass Sie Ihre Eintrittskarte rechtzeitig erhalten, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank eingehen.

Mit dieser Eintrittskarte können Sie:

- persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen
oder
- sich durch einen Dritten vertreten lassen und diesem dazu in Textform oder elektronisch eine Vollmacht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erteilen
oder
- den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern in Textform oder elektronisch eine Vollmacht und Weisungen zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung erteilen.

Die elektronische Erteilung von Vollmachten erfolgt per e-mail über die folgende e-mail-adresse:

anmeldestelle@computershare.de

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung bitten wir Sie um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

1. Persönliche Teilnahme/Anmeldung im Dorint-Hotel

Falls Sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, legen Sie bitte den oberen Abschnitt der Eintrittskarte an der Anmeldung für Aktionäre im Dorint Hotel vor.

An der Anmeldung für Aktionäre wird Ihnen im Austausch gegen die Eintrittskarte ein Stimmabschnittsbogen ausgehändigt. Zur vollständigen Präsenzfeststellung bitten wir Sie, alle in Ihrem Besitz befindlichen Eintrittskarten vorzulegen.

Die Versammlungsräume sind bereits ab 12.30 Uhr geöffnet.

2. Teilnahme einer bevollmächtigten Person Ihrer Wahl

Wollen Sie sich durch einen Dritten vertreten lassen, füllen Sie bitte die auf der Rückseite des oberen Abschnitts der Eintrittskarte aufgedruckte Vollmacht aus und übergeben die Eintrittskarte/Vollmacht dem von Ihnen Bevollmächtigten. Sie können ihre Vollmacht aber auch auf andere Art und Weise in Textform erteilen. Ein universell verwendbares Vollmachtsformular steht auch auf unserer Internetseite unter www.klassikradio.de/investorrelation/Hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung. Es wird auf Verlangen auch kostenlos zugesandt.

Alternativ zur Bevollmächtigung in Textform können Sie einem Dritten auch elektronisch Vollmacht für die Hauptversammlung erteilen.

Ihr Bevollmächtigter muss sich am Tag der Hauptversammlung wie unter Punkt „Persönliche Teilnahme/Anmeldung im Dorint-Hotel“ durch Vorlage der Eintrittskarte/Vollmacht anmelden.

3. Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen und keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch Mitarbeiter unserer Gesellschaft an. Die Gesellschaft hat zu jeweils einzelvertretungsberechtigten

Stimmrechtsvertretern Frau Elke Hofmann und Frau Andrea Seifried-Haller benannt. Beide sind Mitarbeiterinnen der Gesellschaft.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten nach Ihren Weisungen abzustimmen. Haben Sie den Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht aber keine Weisungen erteilt, können die Stimmrechtsvertreter Sie in der Hauptversammlung nicht vertreten.

Für die Vollmacht- und Weisungserteilung in Textform für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können Sie den unteren Abschnitt auf der Eintrittskarte verwenden. Sie können Vollmacht und Weisungen aber auch auf andere Art und Weise in Textform erteilen.

Die schriftliche Vollmachterteilung muss bis zum Ablauf des 4. März 2010, unter der folgenden Adresse

Klassik Radio AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89-3090374675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

eingehen, Vollmachten, die elektronisch oder per Telefax unter der vorgenannten Fax-Nummer, oder anderweitig in Textform erteilt werden, müssen der Gesellschaft bis spätestens 8. März 2010 11:00 Uhr (MEZ), zugehen.

4. Vollmachten und Weisungen

Die Eintrittskarte berechtigt auch nach Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder an einen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung am 8. März 2010 gilt als Widerruf der an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder eines schriftlich Bevollmächtigten an der Hauptversammlung am 8. März 2010 gilt als Widerruf der elektronisch erteilten Vollmacht an einen Dritten.

Sollten Sie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern sowohl in Textform als auch elektronisch per Internet Vollmacht und Weisungen erteilt haben, betrachten wir unabhängig vom Eingangsdatum die Weisungen mit der in Textform erteilten Vollmacht als verbindlich.

5. Erläuterungen nach § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung (Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2009 mit den Lageberichten für die Klassik Radio AG und den Konzern für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 sowie den Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2009 erfolgt nicht:

- § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, einen vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Klassik Radio AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Klassik Radio AG für das Geschäftsjahr 2008/09 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
- Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrates bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die

Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrates über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung auch hinsichtlich des Berichts des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll den Bericht des Aufsichtsrates in der Hauptversammlung ergänzend erläutern.

- Der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes wird unter Tagesordnungspunkt 2 gefasst.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können im Internet unter www.klassikradio.de/investorrelation/Hauptversammlung und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Imhofstraße 12, 86159 Augsburg, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

6. Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Anträge (einschließlich Gegenanträgen, Tagesordnungsergänzungsverlangen und Wahlvorschlägen) und Anfragen bitten wir ausschließlich an die

Klassik Radio AG,
Investor Relations,
Imhofstraße 12,
86159 Augsburg

Fax-Nr. +49 (0)821/ 50 70 – 505 zu richten. Wir können nur solche Anfragen, Anträge einschließlich Gegenanträgen und Wahlvorschlägen berücksichtigen, die unter dieser Adresse oder Fax-Nr. eingehen.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals (entspricht 225.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EURO erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Klassik Radio AG unter genannter Adresse zu richten muss und der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 5. Februar 2010 zugehen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten europäischen Union verbreiten.

Sie werden außerdem unter der Internetadresse

www.klassikradio.de/investorrelation/Hauptversammlung

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

§ 122 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (Auszug)

(1)

¹ Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. ² Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. ³ § 142 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2)

¹ In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, verlangen, daß Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. ² Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. ³ Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3)

¹ Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. ² Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. ³ Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. ⁴ Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 142 Bestellung der Sonderprüfer (Auszug)

(2)

¹ Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100 000 Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. ² Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. ³ Für eine Vereinbarung zur Vermeidung einer solchen Sonderprüfung gilt § 149 entsprechend.

7. Gegenanträge und Wahlvorschläge gem. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die oben genannte Adresse zu richten. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.klassikradio.de/investorrelation/Hauptversammlung

veröffentlicht. Dabei werden die bis zum Ablauf des 21. Februar 2010 bei der oben genannten Adresse eingehende Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Liegen die in § 126 Abs. 2 und 3 AktG genannten Gründe vor, brauchen Gegenanträge und Begründungen nicht zugänglich gemacht zu werden bzw. können zusammengefasst werden.

Dies gilt entsprechend auch bei Wahlvorschlägen von Aktionären nach § 122 AktG, wobei Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen. In diesem Fall braucht der Vorstand den Wahlvorschlag u.a. auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 127 Abs. 1 S. 5 AktG beigefügt sind.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 126 Anträge von Aktionären (Auszug)

(1)

¹ Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. ² Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. ³ Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. ⁴ § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 127 Wahlvorschläge von Aktionären

¹ Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlußprüfern gilt § 126 sinngemäß. ² Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. ³ Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält.

8. Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Die entsprechende gesetzliche Regelung lautet wie folgt:

§ 131 Auskunftsrecht des Aktionärs (Auszug)

(1)

¹ Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. ² Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. ³ Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 2, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, daß ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluß der Jahresabschluß in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. ⁴ Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand

Augsburg im Januar 2010